



Wie geht das Umweltrecht mit der Messunsicherheit um?

25. Oktober 2007

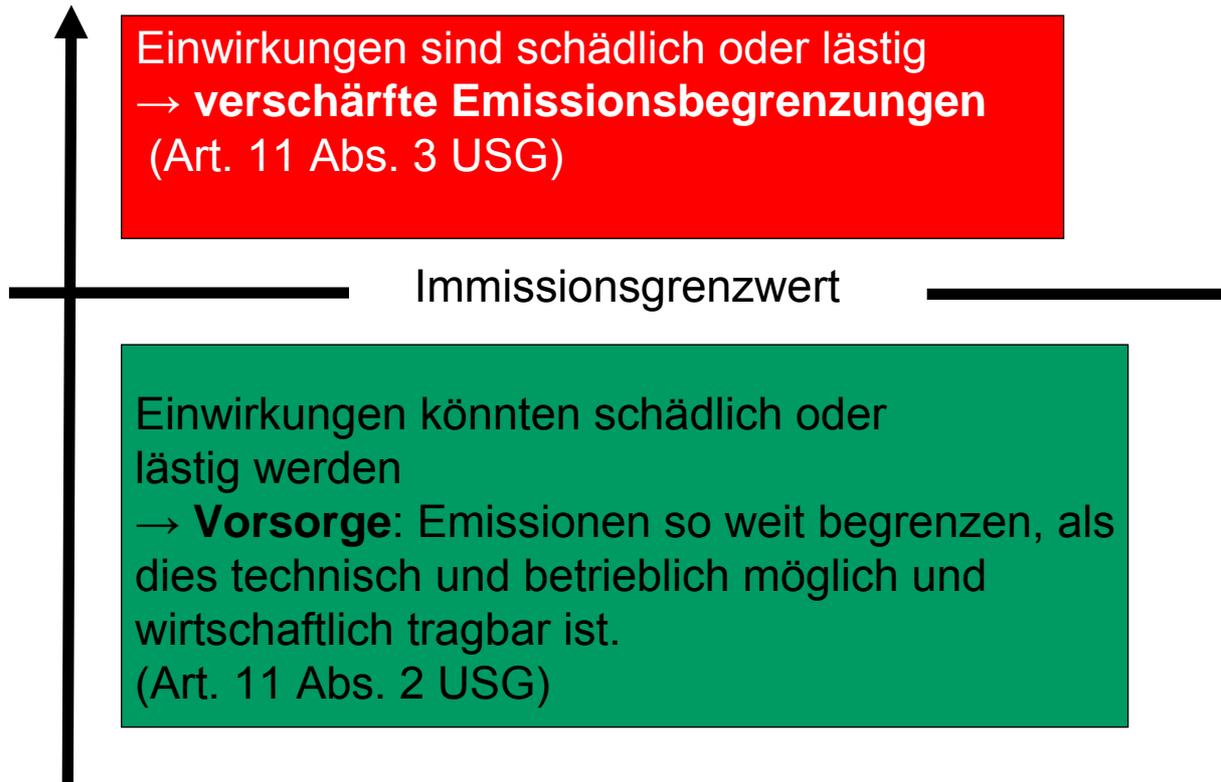


Inhaltsverzeichnis

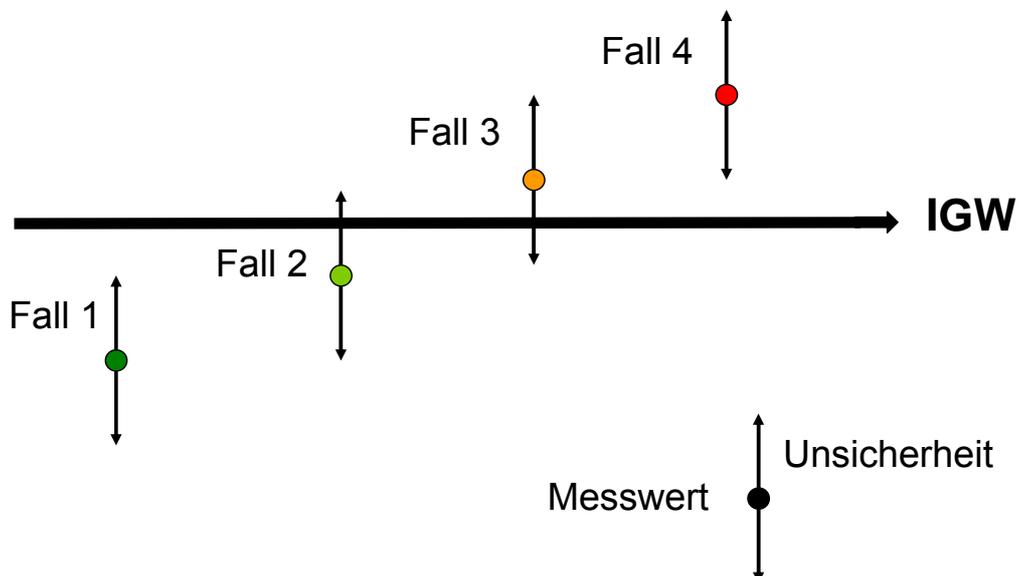
- Schutzkonzept des Umweltschutzgesetzes
- Definition der Messunsicherheit
- Welche Rolle spielt die Messmittelverordnung?
- Was wird in der LSV, der LRV und der NISV und den entsprechenden Vollzugshilfen geregelt?
- BGE 126 II 480
- Fazit



Schutzkonzept des USG



Wo liegt das Problem?





Definition der Messunsicherheit

Die Messunsicherheit besteht aus:

➤ „Unsicherheit der Messeinrichtung „

d.h. aus der instrumentellen Unsicherheit, die durch Geräte- und Kalibrierungsungenauigkeiten bedingt ist

➤ „Unsicherheit der Probenahme“

d.h. der methodenbedingten Unsicherheit durch die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Messpersonen bei der Messung



Die Rolle der Messmittelverordnung

➤ **Zweck:**

- Voraussetzungen für die Messsicherheit bei der Ermittlung von Messgrößen im Interesse des Schutzes von Mensch und Umwelt zu schaffen

➤ **Inhalt:**

- regelt die Anforderungen an die Messmittel und an die Messverfahren



die Messunsicherheit der Messeinrichtung wird eingeschränkt



Die LSV

- **LSV:**
 - enthält keine konkreten Angaben über den Umgang mit der Messunsicherheit

- **Noch keine Vollzugshilfe vorhanden**



Die LRV und ihre Vollzugshilfen

- **LRV:**
 - keine konkreten Angaben über den Umgang mit der Messunsicherheit

- **Empfehlungen zu Immissionsmessungen von Luftfremdstoffen**
 - Unsicherheit auf 10% resp. 15% begrenzen
 - es gilt der gemessene Wert

- **Empfehlung über die Emissionsmessung von Luftfremdstoffen bei stationären Anlagen**
 - Messunsicherheit zu Gunsten des Anlageninhabers



Die NISV und ihre Vollzugshilfe

➤ NISV:

- keine ausdrückliche Regelung zum Umgang mit der Messunsicherheit

➤ Messempfehlung zu Mobilfunkbasisstationen (GMS):

- Die Messunsicherheit wird bei der Berechnung des Beurteilungswertes nicht einbezogen, d.h. man geht bei der Hochrechnung von den abgelesenen Messwerten aus.



BGE 126 II 480

➤ Sachverhalt:

- gemessene Werte: 64.7, 63.8 und 65.0 dB(A)
- IGW 65 dB(A)

- Beschwerdeführer forderte die Hinzurechnung der Unsicherheitsspanne von 3 dB(A)



IGW wären überschritten



Fazit

- Eine vollständige Darstellung der Resultate der Lärmmessungen umfasst auch Angaben über den Ungenauigkeits- oder Unsicherheitsgrad.
- Wenn der Pegel L_r gleich oder niedriger ist als der Grenzwert, gilt der Grenzwert als eingehalten
- Die Unsicherheitsspanne oder Standardabweichung hat keine Korrektur des Mittelwertes zur Folge.